Stadtverwaltung Sangerhausen
Eing.: 13. April 2021
Tgb.-Nr. .....

LANDKREIS MANSFELD-SÜDHARZ
DIE LANDRÄTIN

Nicht nachsenden! Bei Umzug, mit neuer Anschrift zurück!
Landkreis Mansfeld-Südharz · Postfach 10 11 35 · 06511 Sangerhausen

Mit Empfangsbekenntnis

Stadt Sangerhausen
Markt 1
06526 Sangerhausen

Amt
Amt für Finanzen
Diensträume
06526 Sangerhausen, R.-Breitscheid-Str. 20/22
Bearbeiter: Frau Klein
Zimmer-Nr.: 2.13
☎ Durchwahl: 03464/535-2406
Fax: 03464/535-2490
E-Mail*: Kathrin.Klein@lkmsh.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		20.32.02/KU 2021	08.04.2021

Bescheid über die Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2021

Sehr geehrter Herr Strauß,

hiermit ergeht folgender Festsetzungsbescheid:

1. Der Landkreis Mansfeld-Südharz erhebt gegenüber der Stadt Sangerhausen für das Haushaltsjahr 2021 eine Kreisumlage in Höhe von

   11.553.847 EUR

2. Laut § 5 der Haushaltssatzung 2021 des Landkreises Mansfeld-Südharz beträgt der Umlagesatz der Kreisumlage 42,59 von Hundert.

3. Der Betrag ist fällig in **11 monatlichen Raten zu je 962.820 EUR** und die **12. Rate mit 962.827 EUR** jeweils zum 20. eines jeden Monats gemäß § 19 Abs. 3 FAG LSA.

4. Die Zahlung hat auf das Konto des Landkreises Mansfeld-Südharz bei der Sparkasse Mansfeld-Südharz IBAN DE28 8005 5008 3310 0017 91, Zahlungsgrund: 00.49168.9 zu erfolgen.

Begründung:

Gemäß § 19 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (FAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2017 (GVBl. LSA 2017,60,61) i.V.m. § 99 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) erhebt der Landkreis, soweit seine sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht

Dienstgebäude
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Kontakt
Telefon 03464 535-0
Fax 03464 535-3190
www.mansfeldsuedharz.de

Allgemeine Öffnungszeiten
Montag u. Donnerstag 8.30 – 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 – 17.30 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Email-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

ausreichen, von den kreisangehörigen Gemeinden nach den hierfür geltenden Vorschriften eine Umlage (Kreisumlage), um seinen erforderlichen Bedarf zu decken. Die Umlagesätze sind in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen. Die Kreisumlage gemäß § 99 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes wird in der Haushaltssatzung in Vomhundertsätzen der einzelnen Umlagegrundlagen (Umlagesätze) bemessen. Umlagen sind Zahlungen, die öffentlich -rechtliche Körperschaften an eine andere Körperschaft zu der sie in einer gemeinsamen Beziehung stehen, aufgrund deren Hebungsrechts leisten, um deren Finanzbedarf ganz oder teilweise zu decken. Umlagegrundlagen sind gem. § 19 Abs. 2 FAG LSA die Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 12 FAG LSA des jeweiligen vergangenen Haushaltsjahres und die Steuerkraftzahlen nach § 14 FAG LSA.

Mit der Erarbeitung der Haushaltsplanung 2021 des Landkreises Mansfeld-Südharz wurde die Kreisumlage in Höhe von 53.481.700 EUR veranschlagt. Dies entspricht einem Hebesatz von 42,59 v. H. der Umlagegrundlagen entsprechend § 19 Abs. 2 FAG. Diese Planungsparameter wurden in den Fachausschüssen des Kreistages Mansfeld-Südharz sowie dem Kreistag Mansfeld-Südharz zur Diskussion gestellt.

Am 14.10.2020 lud der Landkreis Mansfeld-Südharz alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu einer Bürgermeisterberatung ein, in welcher der Entwurf des Haushaltsplanes 2021, inklusive eines möglichen Ansatzes zur Kreisumlage und deren Auswirkungen auf die Haushalte, vorgestellt wurde.
Weiterhin hat der Landkreis am 16.11.2021 eine Beratung der Finanzverantwortlichen der Kommunen durchgeführt. Hierbei wurden den Vertretern der Kommunalverwaltungen sowohl die die Haushaltseckdaten des Landkreises als auch die Auswirkung auf die Kreisumlage aufgezeigt.

Eine Beteiligung der Kommunen im Zuge der Festsetzung und Höhe des Kreisumlagesatzes wurde hinreichend durchgeführt.

Zusätzlich wurde im Kreistag der Haushaltsplanentwurf 2021 und der Prozess zur Abwägung der Höhe des Kreisumlagesatzes in der Klausurtagung am 09.10/10.10.2020 diskutiert. Am 30.11.2020 fand eine gemeinsame Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses des Kreistages Mansfeld-Südharz statt.

Im Ergebnis der Vorberatungen zur Erhebung der Kreisumlage 2021 verabschiedete der Kreistag Mansfeld-Südharz in seiner Sitzung am 09.12.2020 mit Beschluss-Nr. KT 115-13/2020 und geändert mit Beitrittsbeschluss vom 17.02.2021 mit Beschluss-Nr. KT 126-14/2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 mit der zur Diskussion gestandenen absoluten Höhe von 53.481.700 EUR und einem einheitlichen Hebesatz für alle Umlagegrundlagen von 42,59 v. H. Vorausgegangen ist die Genehmigungsverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 19.01.2021.

Am 01.03.2021 wurde nach Beschluss der Haushaltssatzung 2021 des Kreistages vom 09.12.2020, geändert mit Beitrittsbeschluss vom 17.02.2021 ein zweites Anhörungsschreiben an die Kommunen versandt. In diesem Schreiben wurde den kreisangehörigen Städten und Gemeinden mitgeteilt, dass der Hebesatz für die

Kreisumlage 2021 gleichbleibend wie im Vorjahr auf 42,59 v.H. festgesetzt wird. Die Anhörungsfrist betrug 4 Wochen zur Stellungnahme.

Als Umlagegrundlagen werden die Schlüsselzuweisungen nach § 12 des Finanzausgleichgesetzes Landes Sachsen-Anhalt des vergangenen Haushaltsjahres gem. Festsetzung des Statistischen Landesamtes vom 31.03.2020 und den Steuerkraftmesszahlen gem. § 14 Festsetzung Finanzausgleichgesetzes Land Sachsen-Anhalt gem. Festsetzung des Statistischen Landesamtes vom 31.03.2021 herangezogen.

Daraus ergibt sich nachfolgende Berechnung:

Grundsteuer A		189.080	EUR
Grundsteuer B		2.721.546	EUR
Gewerbesteuer		4.575.606	EUR
Einkommenssteuer		6.405.118	EUR
Umsatzsteuer		1.949.965	EUR
Steuerkraftmesszahl gesamt		15.841.315	EUR
allgemeine Zuweisungen		11.286.760	EUR
Bemessungsgrundlagen gesamt		**27.128.075**	**EUR**
	davon 42,59 v. H.		
Kreisumlage 2021		**11.553.847**	**EUR**
Evtl. Abweichungen in der letzten Stelle sind rundungsbedingt			

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.
Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.
Die Kreisumlage zählt zu den öffentlichen Abgaben. Widerspruch und Anfechtung gegen den Kreisumlagebescheid haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angelika Klein